

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 17. November d. J. beschloffen, daß vom 1. Januar 1887 ab in den für die Verzollung maßgebenden Taraxfüge die nachstehend ersichtlichsten Aenderungen einzutreten haben:

Zaufernde Nummer.	Nummer des Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Art der Umhüllung.	Taraxfüge. Prozente des Bruttogewichts.	
				Bisher.	Künftig.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	25 g 1	Geräucherter Schweinefed.	Riften.	16	11
2.	25 m 1	Hoher Kaffee.	Doppelwandige, cylinberförmige Fässer leichter Bauart, sogenannte Patentfässer, gleich, ob ganz oder nur theilweise aus hartem Holz.	12 bezw. 8	8
3.	25 m 3	Kakao in Bohnen.	Säcke.	2	1
4.	"	Desgleichen.	Umhüllungen aus einfachem, leichtem Leinen.	—	1
5.	25 p 1	Rindermehl.	Riften.	20	17
6.	25 p 3	Gemahlener Kakao.	Fässer von weichem Holz.	20	12
7.	26 a	Del aller Art in Flaschen oder Krügen.	Riften.	24	20
8.	27 c	Druckpapier.	Säcke mit Schutzbrettern an den Rippen und Papierpappe an den Seiten, mit Stricken versehen.	6	7
9.	"	Desgleichen.	Säcke mit Schutzleisten an den Rippen und Papierpappe an den Seiten, mit Stricken versehen.	6	4
10.	31 b	Feste Seife in Stangen oder Kiegeln.	Riften.	13	11

Berlin, den 8. Dezember 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Jacobi.

### Aenderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Am neuen Hafen zu Frankfurt a. Main ist eine dem Hauptsteueramt daselbst unterstellte Zollabfertigungsstelle errichtet worden. Der neuen Anstalt sind folgende Befugnisse beigelegt worden:

1. zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitchein 1;

2. zu Abfertigungen im Eisenbahnverkehr und zwar:

a) des Waaren-Ein- und Ausganges (§§. 63 und 66 bis 71 des Vereinszollgesetzes),

b) von Aus- und Umladungen der unter Wagenverfchluß beförderten Güter (§. 65 des Vereinszollgesetzes),